



Inhalt:

- 84 Kreisausschusssitzung am 08.05.2013
- 85 Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
- 86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2013 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes (Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau)
- 87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2013

Bekanntmachungen des Landratsamtes

84 Kreisausschusssitzung am 08.05.2013

Am **Mittwoch, 08.05.2013, 15:30 Uhr**, findet im **kleinen Sitzungssaal** des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

1. Bestellung des Landkreiswahlleiters und eines Stellvertreters
2. Soziale Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Eichstätt – Änderung des Vertrages mit dem Caritasverband für die Diözese Eichstätt
3. Vorlage der Jahresrechnung 2012 des Landkreises Eichstätt gemäß Art. 88 Abs. 2 der Landkreisordnung
4. Förderung der Festveranstaltung zum 250. Geburtstag von Johann Simon Mayr
5. Antrag der Montessori Schule Eichstätt auf Bezuschussung der Beförderungskosten
6. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

85 Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher Gemeinsame Bekanntmachung vom 28. Februar 2013 der Regierung von Oberbayern Az. 10-7833-1/13 der Regierung von Schwaben Az. 10-7833.1/1

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S.148) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen

Insekten in den Wäldern (BayRS 7903 - 3 - L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S.220), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung). Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und, wenn erforderlich zu unterstützen.

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 2. Juli 2010, BGBl I S. 872), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nicht-staatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Nr. F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in Naturschutzgebieten, in geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4

Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Fall haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Nummern 1-5 dieser Bekanntmachung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl I S. 1577), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Massenvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 25. März 2013 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2017.

Hinweis:

Die Kreisverwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, sind nach Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) gebeten worden, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insoweit Vollstreckungsbehörden.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstrasse 39, 80538 München, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Bayerstrasse 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung bzw. Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist ein Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

München, 28. Februar 2013

Regierung von Oberbayern
gez. Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Augsburg, 28. Februar 2013

Regierung von Schwaben
gez. Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

86 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2013 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandsatzung und des Art. 26 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau am 12.03.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 19 der Verbandsatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je

1.614.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 4.279.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt
werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermö-
genshaushalt wird auf 2.641.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwal-
tungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen
Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt
werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 963.700 €
festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermö-
genshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen
Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt
werden soll (Investitionsumlage), wird auf 3.162.500 € festgesetzt
(Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssat-
zung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festge-
setzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Laut Schreiben vom 25.03.2013, Az. 12.2.-1446 EI 13, der Regie-
rung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde beinhaltet diese
Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 40
Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Be-
kanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweck-
verbandes im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr.
108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen
Einsicht auf.

Eichstätt, 22. April 2013

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

gez. Anton Knapp, Landrat und Verbandsvorsitzender

**Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingol-
stadt (VGI)**

**87 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das
Haushaltsjahr 2013**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft
Region Ingolstadt (VGI) wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr.8
vom 19.04.2013 amtlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung
wird hingewiesen.

Eichstätt, 22.04.2013

gez. Anton Knapp, Verbandsvorsitzender